elektronischer

Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 27. Juni 2008

Rubrik: Aktiengesellschaften

Art der Bekanntmachung: Verschmelzung

Veröffentlichungspflichtiger: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Aktiengesellschaft in München, München

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 080612021004

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,

50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

München

Wertpapierkenn-Nummer 843002 ISIN DE0008430026

Hinweis auf eine bevorstehende Verschmelzung

Es ist beabsichtigt, die Münchener Rück Italia S.p.A. mit dem Sitz in Mailand, Italien ("Münchener Rück Italia") als übertragende Gesellschaft auf die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München mit dem Sitz in München ("Münchener Rück") als aufnehmender Gesellschaft zu verschmelzen.

Da sich 100% des Stammkapitals der Münchener Rück Italia in der Hand der übernehmenden Münchener Rück befinden, ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Aktiengesellschaft gem. § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. § 122a Abs. 2 UmwG nicht erforderlich.

Wir weisen unsere Aktionäre auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach gilt § 62 Abs. 1 UmwG nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Nach § 122g Abs. 1 UmwG könnten die Aktionäre in einem solchen Falle dann ihre Zustimmung zu der Verschmelzung davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Der Vorstand

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München

Vorgänge ohne Eintragung Sprache: Deutsch www.registerbekanntmachungen.de

09.07.2008

Amtsgericht München Aktenzeichen: HRB 42039:

Bekannt gemacht am: 09.07.2008 12:00 Uhr

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Vorgänge ohne Eintragung

03.07.2008

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München (Königinstr. 107, 80802 München). Die Gesellschaft hat den Entwurf des Verschmelzungsplans zwischen ihr und der Münchener Rück Italia S.p.A., (Aktiengesellschaft italienischen Rechts) mit Sitz in Mailand, Italien (Unternehmensregister der Handelskammer Mailand Nr. 09957560155, n. REA 1332327) beim Amtsgericht München (Registergericht) zur Einsichtnahme eingereicht. Da sich 100 % des Stammkapitals der Münchener Rück Italia S.p.A. in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, ist ein Verschmelzungsbeschluss der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gern. § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG i. V. m. § 122 a Abs. 2 UmwG nicht erforderlich. Nach § 62 Abs. 2 UrnwG i. V. m. § 122a Abs. 2 UmwG gift § 62 Abs. 1 UmwG nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Nach § 122g Abs. 1 UmwG könnten die Anteilsinhaber in einem solchen Falle dann ihre Zustimmung zu der Verschmelzung davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft ausdrücklich von ihnen bestätigt wird. Die Rechte der Gläubiger der übernehmenden Münchener RückversicherungsGesellschaft Aktiengesellschaft in München ergeben sich aus § 22 UmwG i. V. m. § 1 22a Abs. 2 UmwG. Danach ist den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der deutschen Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München nach § 122a Abs. 2 1. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (19 Abs. 3 UmwG) auf dieses Recht hinzuweisen (22 Abs. 1 5. 3 i. V. m. § 1 22a Abs. 2 UmwG). Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Der Anspruch ist unmittelbar gegenüber der Münchener RückversicherungsGesellschaft Aktiengesellschaft in München (zu Händen Group Legal 1.2), Königinstraße 107, 80802 München, geltend zu machen. Hierzu ist eine genaue Beschreibung der dem Anspruch zu Grunde liegenden Forderung dergestalt erforderlich, dass eine Individualisierung ohne weitere Nachforschungen möglich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsleistung spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der aufnehmenden Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gefordert werden muss. Die Rechte der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft Münchener Rück Italia S.p.A. ergeben sich aus Art. 2503 des italienischen Zivilgesetzbuchs (codice civile). Danach sind die Gläubiger der Münchener Rück Italia S.p.A. berechtigt, die Verschmelzung innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung zur Verschmelzung anzufechten, indem sie gegen die MünchenerRück Italia S.p.A. am Amtsgericht Mailand Klage einreichen. Dazu müssen sie ihre Gläubigerstellung nachweisen sowie den von der Verschmelzung zu befürchtenden Schaden bzw. das konkrete und tatsächliche Risiko, dass das Haftungsvermögen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München nach der Verschmelzung unzureichend sein wird. Die Klage unterbricht die Umsetzung der Verschmelzung. Jedoch kann der Richter anordnen, dass die Verschmelzung trotz des anhängigen Verfahrens umgesetzt wird, nämlich wenn er die Gefahr einer Gläubigerbenachteiligung für unbegründet hält bzw. wenn die Gesellschaft angemessene Sicherheit geleistet hat. Darüber hinaus kann die Gesellschaft das Anfechtungsverfahren dadurch beenden, dass sie die Gläubiger ausbezahlt oder die geforderten Beträge bei einer Bank hinterlegt. Unter der vorgenannten Anschrift können im Übrigen vollständige Auskünfte über die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter eingeholt werden.